Fachhochschule Nordwestschweiz

Programmreglement zum MAS FHNW Digitales Bauen der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik (HABG)

vom 1. September 2026 (korrespondiert mit Inkrafttreten)

Die Direktorin/der Direktor erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (mit Gültigkeit ab 1. September 2026) folgendes Programmreglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Programmreglement regelt die programmspezifischen Grundlagen für die Zulassung und Aufnahme sowie den Abschluss dieses Weiterbildungsprogramms ergänzend zur Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (WBO FHNW). Werden nur einzeln angebotene Module dieses Programms absolviert, so gelten die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss.

§ 2 Weiterführende Erlasse

[1] Die Programmleitung legt die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführung dieses Programms in den Programmbedingungen gemäss § 2 Abs. 2 WBO FHNW fest.

[2] Für alle Module dieses Programms, erlässt die Modulleitung eine Modulbeschreibung gemäss § 2 Abs. 4 WBO FHNW.

Teil 2: Programmablauf

§ 3 Zulassung und Aufnahme in das Programm

[1] Für die Zulassung zum Programm gelten folgende Voraussetzungen:

a. Abschluss einer Fachhochschule oder universitären Hochschule (Tertiär A) i.d.R. in einem für das vorliegende Programm relevanten Bereich und einer Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren.
b. Personen mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiär B) i.d.R. in einem für das vorliegende Programm relevanten Bereich können aufgenommen werden, wenn sie folgende Zulassungskriterien kumulativ erfüllen:
   - mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld; davon mindestens zwei Jahre in (Fach-)Leitungsfunktion,
   - Nachweis erworbene Kenntnisse zu wissenschaftlichem Arbeiten. Die Zulassung kann unter der Auflage erfolgen, diese Kenntnisse noch zu erwerben.
c. Personen mit äquivalenten Kompetenzen (Zulassungskategorie C) können «sur Dossier» aufgenommen werden, wenn sie folgende Zulassungskriterien kumulativ erfüllen:
   - mindestens zehn Jahre Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld; davon mindestens fünf Jahre in (Fach-)Leitungsfunktion,
   - verschiedene nicht-formale, fortlaufende Weiterbildungen aufweisen,
   - Nachweis erworbene Kenntnisse zu wissenschaftlichem Arbeiten. Die Zulassung kann unter der Auflage erfolgen, diese Kenntnisse noch zu erwerben.

[2] Für die Zulassung müssen zusätzlich folgende Nachweise bzw. Unterlagen eingereicht werden:

a. Nachweis der Sprachkompetenz für Unterrichtssprache (Deutsch) Niveau B2 gemäss europäischem Referenzrahmen, bei fremdsprachigen Bewerbenden. Der Nachweis ist mit der Anmeldung einzureichen.
b. Gesuch um einen Nachteilsausgleich. Das Gesuch mit Nachweis der Beeinträchtigung ist mit der Anmeldung einzureichen.
c. Motivationsschreiben, bei Bewerbenden der Zulassungskategorie C. Das Schreiben ist mit der Anmeldung einzureichen.
d. Nachweis Anzahl Jahre in (Fach-)Leitungsfunktion, bei Bewerbenden der Zulassungskategorie B und C. Der Nachweis ist mit der Anmeldung einzureichen.
e. Nachweise zu nicht-formalen Weiterbildungen, bei Bewerbenden der Zulassungskategorie C. Die Nachweise sind mit der Anmeldung einzureichen.
f. Nachweis erworbene Kenntnisse zu wissenschaftlichem Arbeiten, bei Bewerbenden der Zulassungskategorie B und C. Der Nachweis ist mit der Anmeldung einzureichen.

[3] Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist wie folgt:

- Interessierte reichen ihre Nachweise gemäss Abs. 1 und 2 elektronisch bei der Programmkoordination gemäss den im Web FHNW publizierten Fristen ein.

- Die Programmleitung prüft die eingereichten Unterlagen und lädt Interessierte gegebenenfalls zu einem persönlichen Gespräch ein.

- Die Programmleitung entscheidet über die Zulassung.

[4] Die Verteilung der maximal angebotenen Plätze gemäss Programmbedingungen ergeht aufgrund der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen.

[5] Ist die Zulassung möglich und kann gemäss den Bedingungen von Abs. 4 ein Platz zugeteilt werden, erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme in das Programm. Mit dieser Mitteilung durch die Hochschule wird die Teilnahme am Programm für die Teilnehmenden rechtlich verbindlich (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW).

[6] Wurde das Zulassungsverfahren bestanden und ist eine Aufnahme wegen nicht ausreichender Plätze nicht möglich, ergeht eine schriftliche Absage mit dem allfälligen Hinweis, dass das Programm zu einem späteren Zeitpunkt besucht werden kann oder dass die Person für diese Durchführung auf eine Warteliste aufgenommen wird. Die Warteliste verfällt mit dem Beginn der Durchführung des Programms.

[7] Ist die Zulassung aufgrund Nichterreichen der Anforderungen nicht möglich, ergeht ein Absageschreiben (postalisch oder elektronisch) der Hochschule mit der Möglichkeit, innert 20 Tagen eine anfechtbare Verfügung zu verlangen (§ 4 Abs. 9 WBO FHNW).

[8] Die Änderung, Absage und Verschiebung von Programmen und Modulen durch die Hochschule HABG FHNW richtet sich nach § 3 WBO FHNW.

[9] Die Abmeldung von einem Programm durch die Teilnehmenden nach der Aufnahme in ein Programm durch die FHNW (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW) muss schriftlich (postalisch oder elektronisch) erfolgen.

[10] Bei einer Abmeldung bzw. einem Abbruch durch die Teilnehmenden nach der Bestätigung der Aufnahme in ein Programm bzw. in ein Modul gelten folgende Regelungen:

1. Bei Abmeldungen bis 30 Tage vor Programm- oder Moduldurchführung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250 erhoben.

2. Bei Abmeldungen, die weniger als 30 Tage vor Programm- oder Moduldurchführung erfolgen, stellt die HABG FHNW 50% der Programm- bzw. Modulgebühren und allfällige Zusatzkosten in Rechnung.
3. Eine Verschiebung kommt einer Abmeldung gleich. Die Programm- bzw. Modulleitung entscheidet, ob die Anmeldegebühr bei einer Folgeanmeldung mit den Programm- bzw. Modulgebühren verrechnet wird.
4. Werden einzelne Programmteile nicht besucht, wird das Programm seitens des/der Teilnehmenden vorzeitig abgebrochen oder erfolgt ein Ausschluss aus dem Programm, sind die vollen Gebühren und allfällige Zusatzkosten dennoch geschuldet. Dies gilt auch bei Abwesenheit infolge Krankheit, Ferien, Militärdienst oder beruflicher Belastung.
5. Erfolgt der Abbruch wegen einer schweren Krankheit und ist diese durch ein ärztliches Zeugnis belegt, kann die Programmleitung die Gebühren oder einen Teil der Gebühren auf schriftliches Gesuch hin erlassen.
6. Nach einem Unterbruch und bei späterer Wiederaufnahme des Programms mit geänderten Programmbedingungen muss eine allfällige Differenz zu den aktuell geltenden Programmgebühren beglichen werden.

[11] Sind die Programmgebühren bei Beginn des Programms noch nicht bezahlt, kann die Teilnahme am Programm verweigert werden.

§ 4 Programmaufbau

[1] Das Programm umfasst 60 ECTS-Punkte und muss innerhalb von 6 Jahren (MAS, respektive innerhalb 3 Jahren bei CAS) nach dessen Beginn abgeschlossen werden (§ 9 WBO FHNW). Eine Verlängerung kann von der Programmleitung auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

[2] In diesem Programm werden die Kompetenzen gemäss der jeweiligen Modulbeschreibungen vermittelt.

[3] Der Programmaufbau ergibt sich aus dem Modulplan gemäss Anhang.

§ 5 Leistungsnachweise und Leistungsbewertungen

[2] Die detaillierten Modalitäten der Leistungsnachweise sind in den Programmbedingungen geregelt.

[3] Die Bewertung erfolgt in der 2er («erfüllt» und «nicht erfüllt») oder in der 6er Skala mit Zehntelsnoten. Die Gesamtbewertung des Programms wird aus dem Durchschnitt der Teilnoten berechnet. Notendurchschnitte werden auf die näherliegende Zehntelnote auf- bzw. abgerundet (4.75 = 4.8 bzw. 4.74 = 4.7).

[4] Ungenügende Leistungsnachweise können einmal innerhalb von 12 Monaten wiederholt werden. Die Gebühr für die Wiederholung eines Leistungsnachweises wird in den Programmbedingungen resp. bei einzeln angebotenen Modulen in der Modulbeschreibung festgelegt.

[5] Knapp ungenügende Leistungsnachweise (bis Note 3.5) können nachgebessert werden.

[6] Für einen erfolgreichen Abschluss müssen mindestens 80 % der gemäss Programmbedingungen vorgesehenen Veranstaltungen besucht werden. Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht ergeben sich aus den Programmbedingungen/Modulbeschreibungen. Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht können auf schriftliches, begründetes Gesuch hin durch die Programmleitung allenfalls unter der Auflage einer Zusatzleistung bewilligt werden.

[7] Atteste für die Entschuldigung für Abwesenheiten oder die Einhaltung von Abgabepflichten gemäss § 13 Abs. 3 Weiterbildungsordnung sind innerhalb von drei Arbeitstagen bei der Programmleitung einzureichen.

[8] Für die Anrechnung von gleichwertigen Leistungen gemäss § 6 Abs. 11 Weiterbildungsordnung FHNW ist unter Beilage sämtlicher Unterlagen, welche für die Beurteilung der Gleichwertigkeit relevant sind, bei der Programmleitung ein begründetes Gesuch einzureichen. Die Programmleitung entscheidet über die Anrechnungen.

[9] Die Anrechnung von Leistungen aus anderen Bildungsprogrammen berechtigt grundsätzlich nicht zu einer Reduktion der Programmgebühren. Es kann ein entsprechendes Gesuch an die Programmleitung gestellt werden.

§ 6 Qualifikationsarbeit

[1] Die Qualifikationsarbeit (MAS-Arbeit) ist ein spezieller Leistungsnachweis, in dem die Teilnehmenden zeigen, dass sie in der Lage sind, sich selbstständig, kompetent, in geeigneter Darstellungsform, verständlich, wissenschaftsorientiert und praxisnah mit den Inhalten des Programms auseinanderzusetzen.

[2] Mit der Abgabe der Qualifikationsarbeit haben die Teilnehmenden eine Redlichkeitserklärung einzureichen.

[3] Die Qualifikationsarbeit wird von der betreuenden Dozentin, dem betreuenden Dozenten beurteilt und bewertet. Die Programmleitung kann zusätzlich Expertinnen und Experten benennen. Die Modalitäten sind in der betreffenden Modulbeschreibung aufgeführt.

[4] Die Qualifikationsarbeit kann einmal innerhalb von 12 Monaten wiederholt werden. Die Modalitäten sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

§ 7 Nachteilsausgleich

Ein Gesuch um Nachteilsausgleich ist mit einer Begründung bei der Programmleitung unter Beilage entsprechender Atteste einzureichen. Der Entscheid über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ergeht durch die Programmleitung mit einer anfechtbaren Verfügung.

§ 8 Programmabschluss

[1] Das Programm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

a. alle in der gemäss Modulplan vorgeschriebenen Leistungen und Leistungsnachweise mit einer genügenden Bewertung (mind. Note 4 oder «erfüllt») erbracht,
b. mind. 80 % aller zu besuchenden Präsenztage (gemäss § 5 Abs. 6) und
c. mindestens 45 der erforderlichen ECTS-Punkte aus den Teilen des Modulplans MAS FHNW Digitales Bauen und die Pflichtteile *VDC Certification Program* und *MAS-Thesis* absolviert wurden.

[2] Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird das entsprechende Qualifikationsurkunde «MAS FHNW Digitales Bauen» vergeben.

[3] Gleichzeitig mit der MAS-Urkunde wird eine kumulative Datenabschrift (Transcript of Records TOR) mit den erbrachten Leistungen ausgehändigt.

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. September 2026 in Kraft.

[2] Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Ort, Datum: Muttenz, 20. August 2026

Prof. Dr. Gerhard Fellnhofer
Direktor der Hochschule HABG